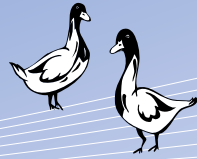


Amtsblatt

der Stadt Dommitzsch
der Gemeinde Elsning
der Gemeinde Trossin



Jahrgang 33 | Nummer 5 | Mittwoch, den 15.05.2024

www.dommitzsch.de

www.elsnig.com

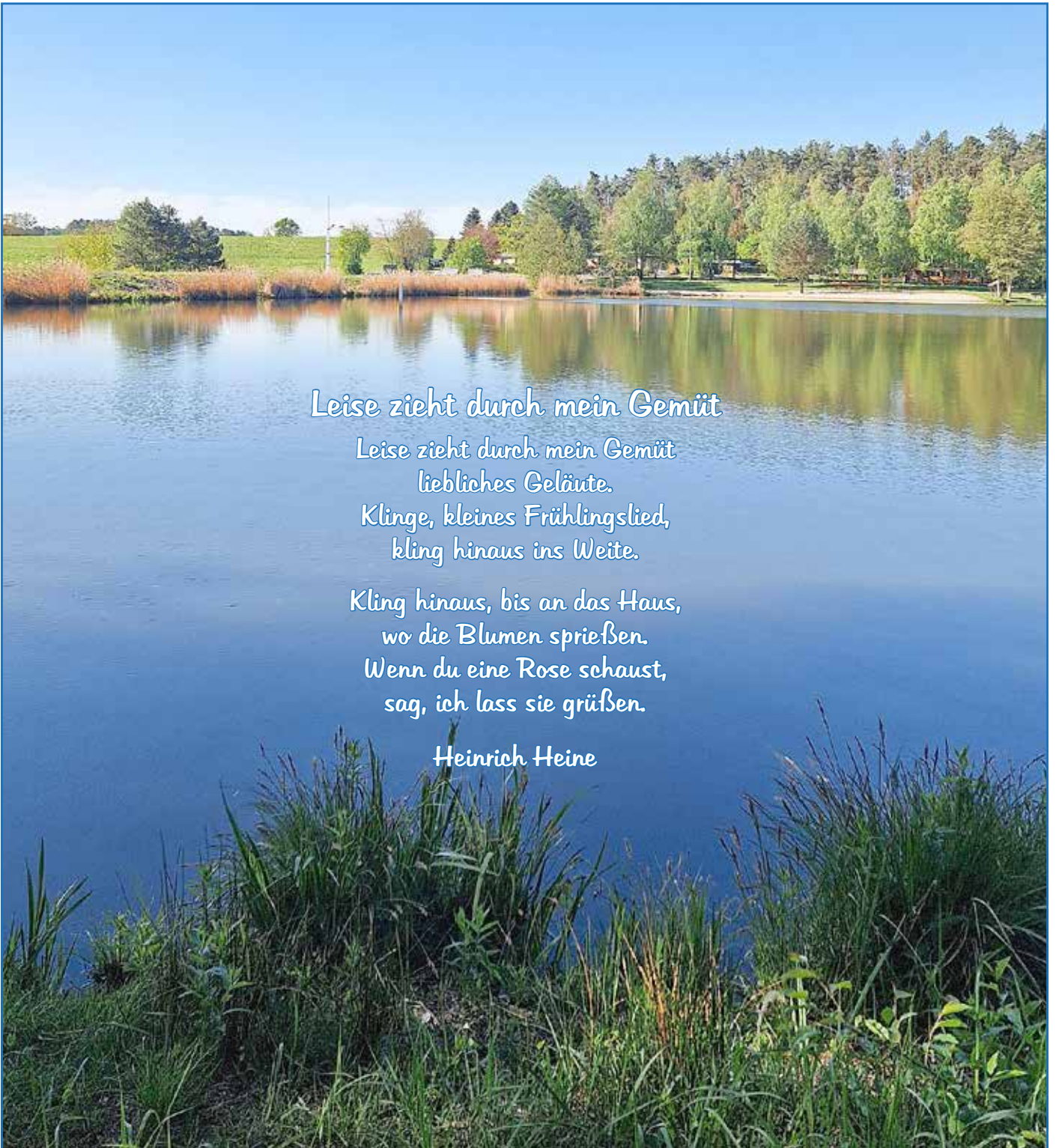
www.gemeinde-trossin.de

Leise zieht durch mein Gemüt

Leise zieht durch mein Gemüt
liebliches Geläute.
Klinge, kleines Frühlingslied,
kling hinaus ins Weite.

Kling hinaus, bis an das Haus,
wo die Blumen sprießen.
Wenn du eine Rose schaust,
sag, ich lass sie grüßen.

Heinrich Heine



Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Dommitzsch informiert



Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Stadt Dommitzsch Markt 1 04880 Dommitzsch

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die

Stadtratswahl am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Wahlgebiet/Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist

für das Wahlgebiet **der Stadt Dommitzsch**

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wahlvereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung) ¹⁾
1	Alternative für Deutschland (AfD)				
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers					
1		Jüngling, Felix	Angestellter	1990	04880 Dommitzsch
2		Burkhardt, Tobias	Angestellter	1984	04880 Dommitzsch
3		Scholz, Felix	Angestellter	1985	04880 Dommitzsch OT Wörblitz
4		Stamm, Karl-Heinz	Rentner	1946	04880 Dommitzsch OT Greudnitz
5		Schneider, Manfred	Rentner	1954	04880 Dommitzsch
Lfd. Nr. des Wahlvorschlags					
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)				
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers					
1		Wojtanowski, Britta	Wirtschaftskauffrau	1959	Martinikirchhof 9, 04880 Dommitzsch
2		Leifer, Marian	Diplom-Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)	1990	Schmiedegasse 10, 04880 Dommitzsch OT Wörblitz
3		Fiedler, Danny	Fachberater	1977	Straße des Friedens 3a, 04880 Dommitzsch
4		Bock, Henrik	Grundschul-Lehrer	1963	Straße der Jugend 24, 04880 Dommitzsch
5		Senftleben, Jörg	Diplom-Ingenieur	1965	Torgauer Straße 9, 04880 Dommitzsch

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wahlvereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort)	Familienname, Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung) ¹⁾
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers					
1		Engelmann, Steve	Objektmanager	1983	04880 Dommitzsch
2		Felscher-Tschiersch, Gabriela	Erzieherin	1961	04880 Dommitzsch
3		Geißwein, Jens	Autoverkäufer	1968	04880 Dommitzsch
4		Küttner, Falko	Elektriker	1972	04880 Dommitzsch
5		Otto, Bringfried	Selbstständig	1963	04880 Dommitzsch OT Wörblitz
6		Schulzig, Antje	Steuerefachangestellte	1982	04880 Dommitzsch OT Wörblitz
Lfd. Nr. des Wahlvorschlags					
4	Freie Wählergemeinschaft Torgau-Oschatz (FWG)				
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers					
1		Lobert, Andreas	Dipl.-Bauingenieur	1971	Sandstraße 28, 04880 Dommitzsch
2		Traichel, Matthias	Tischlermeister	1972	Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 04880 Dommitzsch
3		Heinrich, Dominik	Offizier (Bundeswehr)	1991	Sandstraße 6, 04880 Dommitzsch
4		Bachmann, Nico	Produktionsmanager	1976	Torgauer Straße 35, 04880 Dommitzsch
5		Blech, Kirsten	Amtisleiterin	1983	Wittenberger Straße 13a, 04880 Dommitzsch
6		Weinreich, Hildebert	Kfz-Techniker/Mechaniker	1963	Comendestraße 35, 04880 Dommitzsch
Lfd. Nr. des Wahlvorschlags					
5	DIE LINKE (DIE LINKE)				
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers					
1		Marzog, Patrick	Betriebsleiter	1974	04880 Dommitzsch, OT Wörblitz
2		Dier, Danny	Personalreferent	1978	04880 Dommitzsch, OT Greudnitz
3		Sandrock, Klemens	Monteur	1966	04880 Dommitzsch OT Wörblitz
Lfd. Nr. des Wahlvorschlags					
6	Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE)				
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers					
1		Müller-Mühlbach, Enrico	Produktionsmanager	1985	04880 Dommitzsch

Die Stadt Dommitzsch informiert

**Bekanntmachung des Entwurfes
der Nachtragssatzung mit Nachtragsplan 2024
der Stadt Dommitzsch**

Auf der Grundlage des § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) liegt in der Zeit

**vom 27.05.2024 bis zum 04.06.2024
(während den Dienstzeiten von Mo. – Fr. 9:00 - 12:00 Uhr, Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 14:00 – 16:00 Uhr)**

der Entwurf der Nachtragssatzung mit Nachtragsplan 2024 der Stadt Dommitzsch zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dommitzsch in Dommitzsch, Markt 1, Zimmer 6 (Kämmerei) aus. Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen bis einschließlich 13.06.2024 die Möglichkeit, Einwände, Vorschläge und Hinweise zum Nachtragsplan 2024 an die Stadt Dommitzsch zu richten.

Dommitzsch, 23.04.2024



Schlobach
Bürgermeister



Es wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen.

Es wurden Wahlvorschläge zugelassen, die zusammen weniger Bewerber/innen als zwei Drittel der zu besetzenden Sitze umfassen.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 KomWG wird die Stadtratswahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an Wahlvorschläge durchgeführt. Jede wählbare Person kann gewählt werden.

Es wurde kein Wahlvorschlag zugelassen. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 KomWG wird die Stadtratswahl als Mehrheitswahl durchgeführt. Jede wählbare Person kann gewählt werden.



Dommitzsch, den 18.04.2024

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Dommitzsch für das Jahr 2023

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.263,50	526,46	284,29
erforderliche Sachkosten	252,71	105,30	56,86
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.516,21	631,76	341,15

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	271,07	271,07		180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	230,00	119,00	119,00	68,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.015,14	241,69	241,69	92,43

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	2.912,50
Zinsen	
Miete	
Gesamt	2.912,50

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	4,31	1,79	0,97

3 Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie einen amtlichen Personalausweis – bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern den gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

4 Stimmzettel, Stimmzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt **ihre/seine Stimme in der Weise ab**, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Stadtratswahl / Ortschaftsratswahl / Kreistagswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe

Wahlart	Wahlgebiet / Wahlkreis	Farbe
Stadtratswahl	Dommitzsch	gelb / hellgelb
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Wörlitz (mit den Ortsteilen Proschwitz und Greudnitz)	grün / hellgrün
Kreistagswahl	Wahlkreis IV	rosa

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 finden in der

Stadt **Dommitzsch**

gleichzeitig

die **Europawahl**

die **Wahl des Stadtrats** und

die **Kreistagswahl**

sowie die **Ortschaftsratswahl in der Ortschaft**

Ortschaft

Wörlitz (mit den Ortsteilen Proschwitz und Greudnitz)

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt ist in folgende

Anzahl
3 allgemeine

Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
001	Dommitzsch	Grundschule (rechter Eingang) Leipziger Str. 75	ja
002	Dommitzsch	Grundschule (ehemals Rathaus) Linker Eingang Leipziger Str. 75	ja
003	Wörlitz	Feuerwehr Wörlitz Pretzscher Str. 4	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die Wahlberechtigten im Zeitraum vom 28. April 2024 bis zum **19. Mai 2024** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlsymbol). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr) am

Ort

Datum, Uhrzeit

09.06.2024
16:00 Uhr in

zusammen.

der Touristeninformation, Markt 3, 04880 Dommitzsch

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Stadtrat, zum Kreistag und zum Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Die Wahlen werden in folgender Form durchgeführt

Wahlart	Wahlgebiet / Wahlkreis	Verhältniswahl / Mehrheitswahl
Stadtratswahl	Dommitzsch	Verhältniswahl
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Wörblitz (mit den Ortsteilen Proschwitz und Grednitz)	Verhältniswahl
Kreistagswahl	Wahlkreis IV	Verhältniswahl

Bei Verhältniswahl:

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5 Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordruckten statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelmuschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefmuschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die

Kommunalwahlen ist von Farbe **weißer** Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
 - die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- | Farbe | Stimmzettelmuschlag |
|----------------|---------------------|
| gelben | |
| Farbe | Stimmzettelmuschlag |
| orangen | |

Wahlbriefmuschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelmuschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefmuschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Dommitzsch, 23. April 2024



Unterschrift

Schlobach

Schlobach
Bürgermeister der Stadt Dommitzsch

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der

Name der Stadt Stadt Dommitzsch		wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –					
	von	Feiertag	und von	Feiertag	bis	Feiertag	Uhr
Montag	von	09:00	und von	12:00	bis	14:00	Uhr
Dienstag	von	09:00	und von	12:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von	09:00	und von	12:00	bis	16:00	Uhr
Donnerstag	von	09:00	und von	12:00	bis	16:00	Uhr
Freitag	von	09:00	und von	12:00	bis	16:00	Uhr

Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

spätestens am 24. Mai 2024 bis	Uhrzeit	Uhr, bei der
	12:00	

Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich

Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch

oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 am 15.05.24 veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises **Nordsachsen** oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

- für die Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für sie bzw. ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten auf Antrag

6.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**

verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einer/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift
Stadtverwaltung Dommitzsch
Datenschutzbeauftragter
Markt 1
04880 Dommitzsch

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter

gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag ist die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahl-scheinen noch bis zum **Wahntag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlberechtigte erhalten für die Kommunalwahlen
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahlen, für die die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen **orange**n Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahntag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orange Wahlbriefumschlag), und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder

Postanschrift
Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter
Schlossstraße 27 | 04860 Torgau

für die Kommunalwahlen des Landratsamt

Standort und Postanschrift
Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Schlossstraße 27 | 04860 Torgau

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafmaßnahmen auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafmaßnahme von Bedeutung sein können.

- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung, §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung, §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Unterschrift

 Schlobach
 Bürgermeister der Stadt Dommitzsch



Ort, Datum
Dommitzsch, 23. April 2024

Gemeinde Elsnig informiert



Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Elsnig für das Jahr 2023

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	983,16	409,65	221,21
erforderliche Sachkosten	221,23	92,18	49,78
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.204,39	501,83	270,99

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	271,07	271,07		180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	226,00	100,00	100,00	66,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	707,32	130,76	130,76	24,27

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.950,00
Zinsen	
Miete	
Gesamt	1.950,00

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	3,72	1,55	0,84

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftenansammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWWG).

4 Stimmzettel, Stimmzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl / Kreistagswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe

Wahlart	Wahlgebiet / Wahlkreis	Farbe
Gemeinderatswahl	Elsning	gelb / hellgelb
Kreistagswahl	Wahlkreis IV	rosa

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Gemeinderat / Kreistag jeweils drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge.
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 finden in der

Gemeinde Elsning

gleichzeitig die Europawahl die Wahl des Gemeinderats und die Kreistagswahl statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in folgende 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
001	Elsning	Feuerwahrerätehaus Elsning Dorfallee 76a	nein
002	Neiden	Bürgerhaus Neiden An der Bundesstraße 2A	ja
003	Döbern	Feuerwahrerätehaus Döbern Am Gut 4A	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die Wahlberechtigten im Zeitraum vom 28. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlsymbol). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr) am

Ort der Touristeninformation, Markt 3, 04880 Dommitzsch

Datum, Uhrzeit 09.06.2024 16:00 Uhr in zusammen.

3 Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie einen amtlichen Personalausweis – bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern den gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlen werden in folgender Form durchgeführt

Wahlart	Wahlgebiet / Wahlkreis	Verhältniswahl / Mehrheitswahl
Gemeinderatswahl	Elsnig	Verhältniswahl
Kreistagswahl	Wahlkreis IV	Verhältniswahl

Bei Verhältniswahl:

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5 Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen verteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzuschicken.

5.1 Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die

Kommunalwahlen ist von Farbe **weißer** Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel

Farbe	Stimmzettelschlag
gelben	
Farbe	
orangen	Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Stimmzettelschlag
Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Dommitzsch, 23. April 2024



Unterschrift

Sell

Schlobach
Bürgermeister der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Elsnig

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der

Name der Stadt Gemeinde Elsnig		wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –						
von	Feiertag	bis	Feiertag	und von	Feiertag	bis	Feiertag	Uhr
Montag								
Dienstag	09:00	bis	12:00	und von	14:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	bis	und von	bis	Uhr
Donnerstag	09:00	bis	12:00	und von	14:00	bis	16:00	Uhr
Freitag	09:00	bis	12:00	und von	bis	Uhr

in der **Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

spätestens am 24. Mai 2024 bis

Unzeit
12:00

 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel. Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich

Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch

oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 am 15.05.24 veröffentlicht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises **Nordsachsen** oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.

- für die Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für sie bzw. ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten auf Antrag

6.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel. Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**

verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der **orange** Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der **Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berechtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgerichteten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift
Stadtverwaltung Dommitzsch
Datenschutzbeauftragter
Markt 1
04880 Dommitzsch

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter

gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag ist die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahl-scheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlberechtigte erhalten für die Kommunalwahlen
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahlen, für die die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen **orange**n Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreisratswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orange Wahlbriefumschlag), und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder

Postanschrift
Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter
Schlossstraße 27 | 04860 Torgau

für die Kommunalwahlen des Landratsamt

Standort und Postanschrift
Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Schlossstraße 27 | 04860 Torgau


als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafverfahren auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung, §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung, §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Unterschrift

 Schlobach
 Bürgermeister der Stadt Dommitzsch im Auftrag
 der Gemeinde Elsnig



Ort, Datum
Dommitzsch, 23. April 2024

Gemeinde Trossin informiert



Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Trossin für das Jahr 2023

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.123,71	468,21	252,83
erforderliche Sachkosten	320,40	133,50	72,09
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.444,11	601,71	324,92

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	271,07	271,07		180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	230,00	115,00	115,00	60,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	943,04	215,64	215,64	84,20

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.650,00
Zinsen	
Miete	17,82
Gesamt	1.667,82

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	4,34	1,81	0,98

Beschlüsse des Gemeinderates Trossin

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2024 wurden von den Gemeinderäten folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 205-49/24

Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes für die Kindertagesstätte „Biberburg“

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der externen Unterstützungsleistung zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes für die Kindertagesstätte „Biberburg“ i.H. v. 7986,33 € an die Firma mutlumia GbR, in Dresden.

Er stimmt der damit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben zu.

Beschluss-Nr.: 206-49/24

Der Gemeinderat beschließt die Ausfertigung des vorliegenden Gewerbemietvertrages für das Dorfgemeinschaftshaus Roitzsch zwischen der Gemeinde Trossin und Herrn Remo Schindler rückwirkend zum 01.01.2024

Beschluss-Nr.: 207-49/24

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Errichtung eines barrierefreien Zugangs mit barrierefreiem Spielgerät für den Spielplatz in Trossin – Pechhüttenweg“ über das Investitionsprogramm Sachsen barrierefrei 2030 an die Firma Herberg Garten und Landschaftsbau, in Elsnig OT Döbern in Höhe von brutto 25.467,63 €.

Finanziert wird das Vorhaben mit Einnahmen in Höhe von 19.573,40 €.

Die Gemeinde trägt einen Eigenanteil in Höhe von 5894,28 €

Beschluss-Nr.: 208-49/24

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens über die Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid nach § 68 SächsBO – Errichtung eines Wohnhauses mit 48 m² entsprechend der Bauordnung.

Beschluss-Nr.: 209-49/24

Brachenentwicklungskonzept der Gemeinde Trossin

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Brachenentwicklungskonzept der Gemeinde Trossin – Stand 31.12.2023.

Beschluss-Nr.: 210-49/24

Rückbau der 18 WE-Blocks in Trossin Dahlenberger Straße 18/19

Der Gemeinderat beschließt den Rückbau der 18 WE-Blocks in der Dahlenberger Straße 18/19 in der Gemarkung Trossin, Flur 8, Flurstücke 43/2, 44/1 und 44/2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Fördermittelantrag über das Landesprogramm der SAB zur Brachenberäumung zu stellen. Zur Absicherung der Finanzierung im Jahr 2025 ist bei Bedarf eine Übertragung der geplanten Mittel von 2024 auf 2025 vorzunehmen.

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 finden in der

Gemeinde

gleichzeitig die Europawahl die Wahl des Gemeinderats und die Kreistagswahl

sowie die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften

Ortschaft	Dahlenberg
Ortschaft	Falkenberg
Ortschaft	Roitzsch
Ortschaft	Trossin

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende

Anzahl
4 allgemeine

Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
001	Trossin	Gemeindeamt (Versammlungsraum) Dahlenberger Str. 9	ja
002	Dahlenberg	Feuerwehr Dahlenberg Am Volksgut 1	ja
003	Roitzsch	Feuerwäherätehaus Roitzsch Eilenburger Str. 6	ja
004	Falkenberg	Ehemaliges Gemeindeamt Kastanienallee 18	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die Wahlberechtigten im Zeitraum bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlsymbol). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

4.2 Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl / Ortschaftsratswahl / Kreisratswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe

Wahlart	Wahlgebiet / Wahlkreis	Farbe
Gemeinderatswahl	Trossin	gelb / hellgelb
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Dahlenberg, Falkenberg, Roitzsch, Trossin	grün / hellgrün
Kreisratswahl	Wahlkreis IV	rosa

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Gemeinderat / Kreisrat und zum Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreisratswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Die Wahlen werden in folgender Form durchgeführt

Wahlart	Wahlgebiet / Wahlkreis	Verhältnisswahl / Mehrheitswahl
Gemeinderatswahl	Trossin	Verhältnisswahl
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Dahlenberg	Verhältnisswahl
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Falkenberg	Verhältnisswahl
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Roitzsch	Verhältnisswahl
Ortschaftsratswahl	Ortschaft Trossin	Verhältnisswahl
Kreisratswahl	Wahlkreis IV	Verhältnisswahl

Bei Verhältnisswahl:

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5 Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr) am

Datum, Uhrzeit	Ort
09.06.2024 16:00	der Touristeninformation, Markt 3, 04880 Dommitzsch

Uhr in
zusammen.

3 Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie einen amtlichen Personalausweis – bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern den gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Beitreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

4 Stimmzettel, Stimmzähl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der

Name der Stadt Gemeinde Trossin		wird in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 – während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –	
von	bis	Feiertag	Feiertag
Montag	von 09:00 bis	12:00	14:00
Dienstag	von 09:00 bis	12:00	14:00
Mittwoch	von 09:00 bis	12:00	14:00
Donnerstag	von 09:00 bis	12:00	14:00
Freitag	von 09:00 bis	12:00	14:00

in der **Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

spätestens am 24. Mai 2024 bis Unzeit 12:00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt
Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich

Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch

oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die

Kommunalwahlen ist von Farbe **weißer** Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlbezirks/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlbezirks/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel

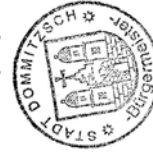
Farbe	gelben	Stimmzettelumschlag
Farbe	orange	Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Dommitzsch, 23. April 2024



Unterschrift
Schlobach
Bürgermeister der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Trossin

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.
- In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlsymbol gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 am 15.05.24 veröffentlicht.
- Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine/ und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
4. Wer einen Wahlschein
- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises **Nordsachsen** oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
 - für die Kommunalwahlen hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für sie bzw. ihn zuständigen Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhalten auf Antrag
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten auf Antrag
- 6.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der
- Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel, Str. 19, 04880 Dommitzsch, Einwohnermeldeamt**
- mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der
- Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch**
- oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**
- gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- Im Antrag ist die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlberechtigte erhalten für die Kommunalwahlen
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahlen, für die die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen **orange** Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.
- Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
9. Wer durch Briefwahl wählt
- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
 - legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
 - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: oranger Wahlbriefumschlag), und
 - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.
- Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder

Postanschrift
Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter
Schlossstraße 27 | 04860 Torgau

für die Kommunalwahlen des Landratsamt

Standort und Postanschrift
Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Schlossstraße 27 | 04860 Torgau

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehenden Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung
- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)


Einschränkungen ergeben sich aus den wahrrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung, §§ 4 Absatz 2, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung, §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@stsb.sachsen.de) richten.

Ort, Datum

Dommitzsch, 23. April 2024



Unterschrift

 Schlobach
 Bürgermeister der Stadt Dommitzsch im Auftrag
 der Gemeinde Trossin

verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bedeutet sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschriften der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und/oder dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehenden Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift
Stadtverwaltung Dommitzsch
Datenschutzbeauftragter
Markt 1
04880 Dommitzsch

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trossin

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), hat der Gemeinderat der Gemeinde Trossin in seiner Sitzung am 30.04.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Trossin ist eine Einrichtung der Gemeinde Trossin ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Falkenberg, Roitzsch und Trossin, und dem Feuerwehrstandort Dahlenberg, welcher der Ortsfeuerwehr Falkenberg zugeordnet ist.

(2) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren und Feuerwehrstandorten geleistet. In den Ortsfeuerwehren können die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung und Feuerwehrsport bestehen.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Für Aufnahmen in der Abteilung Feuerwehrsport gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1, Buchst. a, d und e entsprechend.

(3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied
 - aa. in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - ab. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - ba. Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt und darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - bb. Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - bc. eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(4) Die erforderliche Eignung besitzen Personen nicht, die den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben.

(5) Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch einen schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich des Feuerwehrstandortes weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,

- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nicht-eignung im Sinne des § 3 Absatz 3 festgestellt wird, oder
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in den Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung und Feuerwehrsport gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchstabe a) bis 6 entsprechend.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehrausschüsse haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und dessen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch die Gemeinde bzw. den Bürgermeister einleiten.

Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr oder der jeweiligen Abteilung ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindeführer ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindeführers zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche mit Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7

Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich

um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter/ Ortswehrleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/ die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung

§ 11 Gemeindefeuerwehrleiter

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat berufen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren und Feuerwehrtandorte bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes nur nach fachlicher Eignung übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Die zwei stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrleiter fest.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2 Buchst. j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.

(7) Wehrleiter und Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters und wählt den Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
- b) den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie deren Stellvertreter,
- c) den Jugendfeuerwehrwarten
- d) den Kinderfeuerwehrwarten
- e) den Leitern der Alters- und Ehrenabteilungen
- f) den Gerätewarten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzu-berufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6 entsprechend. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Ortsfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Ortswehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 7 Tagen vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister sowie Gemeindefeuerwehrleiter mindestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach

§ 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 14

Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer,
- b) Gerätewarte, Beauftragter für Atemschutz, Beauftragter Funk, Beauftragter Kat-Schutz,
- c) die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- d) die Jugendfeuerwehrwarte,
- e) die Kinderfeuerwehrwarte,
- f) die Betreuer in der Kinderfeuerwehr.

(2) Der Bürgermeister bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

§ 15

Wahlen

(1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG.

(3) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(4) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

(5) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(6) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(7) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(8) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

(9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter an die Gemeindeverwaltung zu übergeben.

(11) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(12) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 11 erfolgt, beruft der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat die Gewählten in die Positionen.

(13) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trossin vom 03.02.2010 außer Kraft.

Trossin, den 02.05.2024

Hubert Schröder

Schröder
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister, dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Andere Behörden informieren

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Flurstück 63/9 der Gemarkung Dommitzsch Flur 12 - Auftragsnummer 200323

Betrifft alle Flurstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte für nachfolgend aufgeführte Flurstücke in der **Gemeinde Dommitzsch, Gemarkung Dommitzsch Flur 12 60, 61/1, 62, 63/4, 63/8, 63/9, 72/1, 72/2 und 92/13**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVI) Rico Kluge, mit Amtssitz in der Kirchgasse 3a in 04827 Machern, hat einige Flurstücksgrenzen der o.g. Flurstücke durch eine Katastervermessung nach §16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (rechtsbereinigt mit Stand vom 22. Juni 2019) zu bestimmen. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Oben angesprochene natürliche und juristische Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Bei diesem Termin wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Die vermessungsrechtlichen Grundlagen können unter folgendem Link eingesehen werden. <http://www.landesvermessung.sachsen.de/vermessungsrechtliche-grundlagen-4026.html>. Anlass der Grenzbestimmung ist eine Grenzwiederherstellung am genannten Flurstück 63/9.

Der Grenztermin findet am
Freitag, dem 31.05.2024 ab 9 Uhr
vor Ort (Dübener Straße, Dommitzsch
(Standort 51.641681, 12.875069)) statt.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie daraufhin, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder der Anwesenheit eines Bevollmächtigten die Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Für eventuelle Rückfragen erreichen Sie uns per Telefon unter **034292 4150** oder per E-Mail unter info@vermessung24.eu

Dipl.-Ing. Rico Kluge

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rico Kluge

Kirchgasse 3a

04827 Machern

Telefon: **034292 4150**

Fax: **034292 41599**

E-Mail: info@vermessung24.eu

Öffentliche Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Rico Kluge informiert darüber, dass an dem

Flurstück 63/9 der Gemarkung Dommitzsch Flur 12

Arbeiten aufgrund des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - **SächsVermKatG**) vom 29. Januar 2008 (rechtsbereinigt mit Stand vom 12. April 2021) an folgenden Flurstücken

Gemarkung Dommitzsch

60, 61/1, 62, 63/4, 63/8, 72/1, 72/2 und 92/13 durchgeführt werden.

Die Vermessungsarbeiten werden ab sofort durchgeführt. Meine Mitarbeiter sind nach **§ 5 SächsVermKatG** befugt, Grundstücke zu befahren und zu betreten. Ergibt sich erst während der Vermessungsarbeiten die Notwendigkeit für das Betreten oder Befahren, erfolgt die Benachrichtigung des Eigentümers oder Verwalters unverzüglich nachträglich.

Amt für Ländliche Neuordnung informiert

Teilnehmergemeinschaft Süptitz

Der Vorstandsvorsitzender



Ländliches Neuordnungsverfahren Süptitz

Gemeinde: Dreiheide

Landkreis: Nordsachsen

Bekanntmachung der Ladung

Der Vorstand der **Teilnehmergemeinschaft Süptitz** lädt die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Süptitz – dies sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Eigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die Nebenbeteiligten am Flurbereinigungsverfahren Süptitz (§ 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten – zu einer

Teilnehmersammlung

Versammlungsort: Mehrzweckraum der freiwilligen Feuerwehr Süptitz OT Süptitz, Am Gewerbepark, 04860 Dreiheide

Versammlungstermin:

Dienstag, den 18. Juni 2024, 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
 2. Aktueller Stand des Verfahrens
 3. Kosten und Beiträge
 4. Ortslagenverhandlung und -vermessung
 5. Ausblick
- ein.

Die Teilnehmersammlung wird als Informationsveranstaltung über den aktuellen Verfahrensstand durchgeführt.

gez. Schäfer

Vorsitzender des Vorstandes

Der Teilnehmergemeinschaft Süptitz

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 26. Juni 2024

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 11. Juni 2024**

Rund um die Verwaltung

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Stadt Dommitzsch



Öffnungs- und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung stehen für Sie zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Gern können Sie ihr Anliegen auch per E-Mail oder per Post schicken.

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 43911

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 1 (Rathaus)

Vorwahl: 034223
 Telefonnummer: 4390
 Fax: 43919

Bürgermeister

Herr Schlobach über 43911

Sekretariat

E-Mail: rathaus@stadt-dommitzsch.de
 Frau Piesker 43911

Hauptamt

E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de
 Frau Lausch 43920 (Hauptamtsleitung)
 Frau Atzler 43923 (Standesamt, Lohn und Gehalt)
 Frau Voigt 43925 (Kindertagesstätte und Feuerwehr)
 Frau Rad 43924 (Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung)

Touristeninformation:

E-Mail: infocenter@stadt-dommitzsch.de

Kämmerei

E-Mail: kaemmerei@stadt-dommitzsch.de
 Frau A.-M. Henze 49930 (Kämmerei)
 Frau Weiße 43931 (Kämmerei, Kassenverwaltung)
 Frau Traube 43932 (Kasse)

Frau Rudl 43932 (Kasse)
 Frau U. Henze/ 43933 (Steuern)
 Frau Ciezki
 Frau Kürsten 43933 (Gebührenbescheide Kita)

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dommitzsch, August-Bebel-Straße 19 (Landambulatorium)

Hauptamt

E-Mail: hauptamt@stadt-dommitzsch.de
 Frau Kasner 43921 (Ordnungs- und Gewerbeamt)
 Frau Just 43922 (Pass-, Melde und Friedhofwesen)

Bau- und Wohnungswesen

E-Mail: bauamt@stadt-dommitzsch.de
 Frau Sonntag 43940 (Bauamtsleitung)
 Frau Haugk 43941 (Bauverwaltung)
 Herr Kurth 43942 (Grünpflege- und Revierförster)
 Frau Engelmann 43943 (Wohnungswesen)

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag: 10:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
 Dienstag: 10:00 – 15:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 13:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: geschlossen

Telefon: 034223 48701/Fax 034223 48700
 E-Mail: bibliothek@dommitzsch.de

Öffnungszeiten des Museums der Stadt Dommitzsch

Das Museum ist zurzeit geschlossen. Anfragen zu Gruppenführungen nimmt die Tourismusinformation (Tel. 43924) entgegen.

Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ Dommitzsch

Leipziger Straße 74 A
 04880 Dommitzsch
 Telefon: 034223 60580/Fax 034223 605846
 E-Mail: kita@dommitzsch.de und hort@dommitzsch.de



Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsning und der Gemeinde Trossin
 erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- Herausgeber:
 Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch
 Gemeinde Elsning, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsning
 Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin

- Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Dommitzsch - Herr Bernd Schlobach, Dommitzsch
 der Gemeinde Elsning - Herr Stefan Schieritz, Elsning
 der Gemeinde Trossin - Herr Herbert Schröder, Trossin

- Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
 An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Elsning



Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Elsning

Bahnhofstraße 6 in Elsning

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Telefon: 034223 4400
 Fax: 034223 44019
 E-Mail: info@gemeinde-elsning.de

Sprechzeiten Bürgermeister

Dienstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 4400

Öffnungszeiten der Bibliothek

Bahnhofstraße 6 in Elsning
 jeden Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Kindertagesstätte „Weinskefrösche“

Triftweg 2 in Neiden
 Telefon: 03421 906201
 E-Mail: kita.neiden1@t-online.de

Öffnungszeiten und Kontaktdaten der Gemeinde Trossin



Öffnungs- und Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Trossin

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zu den Öffnungszeiten auf unserer Homepage: www.gemeinde-trossin.de

Montag	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag	10:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 034223 40706 oder 40714

Grundsätzlich werden am Dienstagnachmittag Sprechzeiten angeboten.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Trossin

Vorwahl: 034223
 Frau Standfest 40706
 Frau Klausnitzer 40714
 Fax: 60085

Verzeichnis über E-Mail-Adressen

Bürgermeister: buergermeister@gemeinde-trossin.de
 Herr Herbert Schröder
 Sekretariat: sekretariat@gemeinde-trossin.de
 Frau Standfest
 Hauptamt: amtsblatt@gemeinde-trossin.de
 Frau Klausnitzer

Kindertagesstätte „Biberburg“ Trossin

Telefonnummer: 034223 40381
 E-Mail: becker.kita-biberburg@t-online.de

Wissenswertes

Polizeistandort Dommitzsch

Weidenhainer Weg 16

Sprechzeiten:

Dienstag: 14 bis 16 Uhr
 Donnerstag: 10 bis 12 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung.

Ansprechpartnerin: Frau Herrnkind
 Telefon: 034223 45561
 Mobil: 0173 9618304



Bekanntgabe des Ortsvorstehers 2024

Die nächste Sprechstunde durch den Ortsvorsteher für die Einwohner der Ortsteile Wörblitz, Greudnitz und Proschwitz wird im Vereinshaus Wörblitz am

Mittwoch, 12. Juni, um 17.00 Uhr

durchgeführt.

Patrick Marzog
 Ortsvorsteher

Bekanntgabe der Friedensrichterin

Der nächste Sprechtag findet am **3. Juni 2024** in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Veranstaltungsraum der Bibliothek statt.

Gisela Rummel
 Friedensrichterin

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2591

Behörden informieren

Besondere Aufmerksamkeit zum Schutz unserer Kinder

Wie in verschiedenen Medien berichtet, gab es in den letzten Wochen im Stadtgebiet Vorfälle, bei denen Schüler unserer Grundschule von Fremden angesprochen und ihnen Lockangebote gemacht wurden.

Glücklicherweise ist in den uns bekannt gewordenen Fällen nichts passiert, weil die Kinder richtig gehandelt und sich schnell in eine sichere Umgebung gebracht bzw. Hilfe gesucht haben.

Seitens der Grundschule „Sigmund Jähn“ und der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ wurden alle Kinder und Erziehungsberechtigten aufgrund dieser aktuellen, beunruhigenden Vorfälle nochmals zum Thema sensibilisiert. Auch die Polizei ist mehrfach vor Ort.

Wir bitten im Zusammenhang mit diesen Vorfällen nochmals **alle** um besondere Aufmerksamkeit.



Sollte Ihnen eine verdächtige Situation auffallen, bitten wir zum Schutz unserer Kinder schnellstmöglich den Notruf 110 zu wählen. Hinweise nimmt auch das Polizeirevier Torgau (Tel. 03421 756-0) entgegen.

Vielen Dank!

*Ihre Stadtverwaltung,
Grundschule und Kindertagesstätte Dommitzsch*

Informationen der Stadtverwaltung Dommitzsch

Ab sofort „Verkehrsberuhigter Bereich“ – in der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte in Dommitzsch



Sehr geehrte Verkehrsteilnehmer/- innen, zum Schutz unserer Kinder haben wir uns entschieden, den Bereich der Zufahrtsstraße zur Kindertagesstätte in Dommitzsch in einen „verkehrsberuhigten Bereich“ zu kennzeichnen.

Das bekannte blaue Schild mit den spielenden Kindern kennzeichnet einen Sonderbereich, in dem Fußgänger ganz besonders geschützt werden. Ein Befahren des verkehrsberuhigten Bereiches ist zwar im Schritttempo gestattet, Autofahrer sind

jedoch grundsätzlich aufgefordert, sich dort besonders umsichtig zu verhalten. Gleiches gilt übrigens für Radfahrer, Fahrer von E-Scootern und E-Rollern sowie Motorradfahrer, die sich ebenfalls besonders umsichtig verhalten müssen.

Wir möchten Sie bitten, diese neue verkehrsrechtliche Anordnung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung Dommitzsch

Bitte beachten! - Verlegung Wahllokal



Sehr geehrte Bürger/- innen, das bisherige Wahllokal im Rathaus (Rathausaal) in Dommitzsch wird ab der kommenden Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 in die **Sigmund-Jähn-Grundschule Dommitzsch (linker Eingang)**, Leipziger Straße 75 verlegt. Somit sind alle Wahllokale der Stadt Dommitzsch **barrierefrei** erreichbar.

Auf der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 19.05.2024 zugesandt wird, ist der Wahlbezirk

sowie das Wahllokal ersichtlich. Damit Sie in das richtige Wahllokal gehen, beachten Sie am Wahltag die Kennzeichnung der Wahlräume am Gebäude.

Bei Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadt Dommitzsch, telefonisch unter **034223 43922** oder per E-Mail **hauptamt@stadt-dommitzsch.de** gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung Dommitzsch

Wandergesellen machten kurzen Stopp in Dommitzsch

Auf ihrem Weg von Berlin nach Dresden machten am 30. April diese drei Wandergesellen am Dommitzschener Gänsebrunnen einen Zwischenstopp. Betonbauer Marek Raschke (20 Jahre alt) aus Friesland, Maler Lucas Holzerland (23 J.) aus Rostock und Maurer Leon Starick (20 J.) aus Hannover, hatten sich erst zwei Tage vorher in Berlin kennengelernt. Während Lucas schon ein Jahr auf der Walz ist, und Leon seit 3 Monaten, ist für Marek noch alles ganz frisch. Er ist erst seit 3 Wochen unterwegs. Im Rathaus erhielten sie nach dem Aufsagen ihres traditionellen

Spruches einen Siegelabdruck ins Wanderbuch und eine kleine Geldspende. Bei strahlendem Sonnenschein verließen die drei jungen Burschen um die Mittagszeit gut gelaunt den Dommitzschener Marktplatz.



Man sollte auch mal Danke sagen!

Als Bürgermeister der Gemeinde Elsnig gehört es zu meinen Aufgaben, unsere schöne Gemeinde zu verwalten, aber auch im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger zu gestalten. Gestalten ist manchmal schon nicht einfach. Der Bürokratismus, viele Gesetze und Verordnungen sowie die finanziellen Aufwendungen mit Wünschen zu vereinen, ist manchmal eine Mammutaufgabe. Viele Aufgaben, die man nur gemeinsam bewältigen kann. Mit viel Engagement, ob seitens der Gemeinde und dem Gemeinderat, konnten zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt werden, die das Wohl und die Entwicklung unserer Ortsteile vorangetrieben haben. Hierzu gehören u. a. die Verbesserung der Infrastruktur bis hin zur Förderung von Bildung und Kultur, die gemeinsamen Anstrengungen haben Früchte getragen und das Leben in unserer Gemeinde spürbar verbessert. Mein Dank gilt allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihre Arbeit, ihren Einsatz und ihre konstruktive Zusammenarbeit im Sinne unserer Gemeinde. Es ist der Verdienst jedes Einzelnen, dass wir gemeinsam so viel erreichen konnten. Besonders lobenswert ist auch die Tatsache, dass der Gemeinderat stets vollzählig und beschlussfähig war.

Dies habe es ermöglicht, Entscheidungen zeitnah zu treffen und wichtige Vorhaben zügig voranzutreiben.
Vielen Dank!

Stefan Schieritz
Bürgermeister



Nicht auf dem Bild: Armin Tauchnitz, Sandro Reußner und Michael Berger

Einige Feldwege wieder instandgesetzt!

Die Gemeinde Elsnig hat mehrere Feldwege im Gemeindegebiet instandgesetzt. Die Firma Tilo Süptitz Transporte e.K nutzte ein innovatives Fräsverfahren, um die Wege zu überarbeiten. Durch diese Methode wurden Unebenheiten beseitigt und die Oberfläche der Wege deutlich verbessert.

Stefan Schieritz
Bürgermeister



Sächsische Ehrenamtskarte für Trossiner Bürger

Ein Drittel aller Bürgerinnen und Bürger in Sachsen engagiert sich ehrenamtlich. Alle Engagierten bringen sich mit Zeit und Energie zum Wohle anderer ein. In sehr vielfältigen Bereichen und in unterschiedlichem Umfang leisten Menschen ohne Vergütung wertvolle Beiträge für das Gemeinwesen.

Eine attraktive Möglichkeit der Wertschätzung für bürgerschaftliches Engagement ist die Sächsische Ehrenamtskarte. Das Programm „Sächsische Ehrenamtskarte“ ist ein Angebot an alle sächsischen Gemeinden sowie Vereine, Verbände und andere Träger des Engagements, das Ehrenamt der Bürgerinnen und Bürger zu würdigen. Zahlreiche Kooperationspartner beteiligen sich am Programm „Sächsische Ehrenamtskarte“ und bieten den Inhabern der Karte verschiedene Vergünstigungen an, zum Beispiel beim Besuch von Schwimmbädern, Schlössern und Museen.

Die aktuelle Auflage der Ehrenamtskarte gilt bis zum 31.12.2024. Um die Sächsische Ehrenamtskarte beantragen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Dauer des Engagements vor Antragstellung: mindestens zwei Jahre,
- durchschnittliches Engagement: mindestens drei Stunden wöchentlich,

- Mindestalter: 14 Jahre,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bzw. Einsatzort: Freistaat Sachsen

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren und Interesse an der Ehrenamtskarte haben, können Sie diese als Einwohner bei unserer Gemeindeverwaltung Trossin beantragen.

Die beteiligten Kooperationspartner und das Antragformular finden Sie auf der Homepage: www.ehrenamt.sachsen.de/ehrenamtskarte.html

Anträge in Papierform sind auch in der Gemeindeverwaltung Trossin, Dahlenberger Straße 9 erhältlich.



Minijobber gesucht

Die Gemeinde Trossin sucht ab sofort zur Absicherung der Urlaubs- und Krankenvertretung eine Service- und Reinigungskraft für die Kindertagesstätte „Biberburg“ in Trossin. Zu den Aufgaben gehören die Reinigung der Gruppen- und Aufenthaltsräume sowie die Essenausgabe. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Gesundheitsausweises. Die genauen

Arbeitsaufgaben sowie die Anzahl der zu leistenden Stunden sind in der Gemeindeverwaltung Trossin zu erfragen. Die Bezahlung erfolgt nach Mindestlohn.

Interessenten melden sich bitte telefonisch in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten unter Tel.: 034223 40714 oder 40706.

Neue Oberflächenzisterne für den Ortsteil Polbitz!

Es ist wichtig, dass die Ortschaft Polbitz eine neue Zisterne für den Brandschutz bekommen hat: Durch die letzten trockenen Jahre in unserer Region sind manche Oberflächenwasserbrunnen teilweise versiegt oder entsprechen nicht mehr der geforderten Wasserabnahmemenge. Dadurch war es notwendig, Alternativen für den Brandschutz zu suchen und zu realisieren. Bereits im vergangenen Jahr wurde die Baumaßnahme von der Firma Herberg Garten- und Landschaftsbau realisiert. Am Samstag, dem 13.04.2024, wurde die Befüllung durch die freiwilligen Feuerwehren und Helfern wie Eckhard Bräunig und Tilo Süptitz vorgenommen. Mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Litern bietet sie eine beträchtliche Reserve für den Notfall. Mit solchen Vorsichtsmaßnahmen kann unsere Gemeinde sich besser gegen Brände wappnen und die Sicherheit ihrer Bewohner gewährleisten.

Stefan Schieritz
Bürgermeister



Die Störche und das Hexenrad!

Da staunen viele Elsnigerinnen und Elsniger nicht schlecht, dass zwei neue Attraktionen nun den Ortsteil schmücken. Bei Familie Gundolf Rabe sind die Störche eingeflogen und das mitten auf dem Tannenbaum im Garten. Da wünschen wir natürlich gute Bruterfolge. Ein schmuckes Hexenrad schildert jetzt den Radweg in Elsnig aus. Welche Hexe oder Hexerich

hat diesen tollen Drahtesel da wohl eingeparkt? Bei manchen neuen Antriebsmethoden kommt sogar der Bürgermeister nicht mehr mit.

Stefan Schieritz
Bürgermeister



Alles aus einer Hand!
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Geschäftspapiere

Flyer

Broschüren

Etiketten

Schreibunterlagen

Informationen für die Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaftsdienste

Telefon Bereitschaftsdienste 2024

Bitte beachten!

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst steht für Sie wie folgt zur Verfügung:

Täglich	19:00 - 07:00 Uhr
Mi. + Fr.	14:00 - 07:00 Uhr
Sa., So. u. Feiertag	07:00 - 07:00 Uhr

Kassenärztliche Bereitschaftspraxis im Kreiskrankenhaus Torgau

Mi.	14:00 - 19:00 Uhr
Fr.	14:00 - 19:00 Uhr
Sa. u. So.	09:00 - 19:00 Uhr

Informationen über Bereitschaftsdienste von Ärzten, Zahnärzten und Apotheken für unsere Region erhalten Sie unter den **Rufnummern: 116117**

Sprechzeiten Arzt- und Zahnarztpraxen 2024

**Arztpraxis: Dipl.-Med. Frank Buchold,
Facharzt für Allgemeinmedizin**

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40291, Mobil: 0171 8513646

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 11.00 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.00 Uhr

**Arztpraxis: Dr. med. Kristin Hontzek,
Fachärztin für Allgemeinmedizin**

Leipziger Straße 24b, 04880 Dommitzsch
**Telefon 034223 40292, Mobil: 0170 4729863,
Email: hausarztpraxishontzek@gmx.de**

Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	07.30 - 12.30 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	07.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.30 Uhr sowie 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Die ärztlichen Sprechzeiten weichen von den Öffnungszeiten ab.
Bitte vereinbaren Sie hierfür in jedem Fall einen Termin.

Servicetelefon: zum Bestellen von Dauerrezepten und Routineüberweisungen: 034223 619622

Zahnarztpraxis: Dr. Diethild Walther

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 40643



Öffnungszeiten der Praxis:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Zahnarztpraxis: Silvio Schmidt

Martinikirchhof 10, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 609733



Öffnungszeiten der Praxis:

Montag:	08.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	nur nach Vereinbarung
Freitag:	08.30 - 12.30 Uhr

**Tierarztpraxis Dr. Andreas Arndt
Fachtierarzt für Klein- & Heimtiere**

Steinweg 2, 04860 Torgau
Telefon: 03421 712033

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Fr.	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Sa.	nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde nach Terminvereinbarung.

Bereitschaftsdienst: 24.05. – 30.05.2024

Den aktuellen Bereitschaftsplan finden Sie auch auf unserer Homepage www.tierarztpraxis-in-torgau-steinweg2.de

Tierarztpraxis Dr. Silke Geßwein

Tierarztpraxis für Klein- & Heimtiere
Straße der Jugend 17, 04880 Dommitzsch
Telefon: 034223 48403, Mobil: 0172 3465547

Sprechzeiten:

Mo. - Do.	9.00 Uhr - 11.00 Uhr
Mo., Mi., Do., Fr.	14.30 Uhr - 17.30 Uhr
Sa.	nach Vereinbarung

Bitte vor jedem Besuch einen Termin vereinbaren.
Terminvergabe nur während der Sprechzeit möglich.

**Bereitschaftsdienst: 07.06. – 13.06.2024 und
21.06. – 27.06.2024**

Öffnungszeiten der Apotheke

Öffnungszeiten Mohren Apotheke

August-Bebel-Straße 19, 04880 Dommitzsch
**Telefon: 034223 40289
Fax: 034223 40698**



Montag - Freitag	07.15 - 13.00 Uhr
und	15.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend	08.00 - 11.00 Uhr

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de

Havarie-Notdienste

Havarie Notdienst 2024

Seit 28. Juni 2016 ist die Integrierte Rettungsleitstelle Leipzig für unseren Bereich zuständig.

Die Notrufnummer **112** bleibt bestehen. Sie wird für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen automatisch auf die IRLS Leipzig umgeleitet.

Die Rufnummer für die Organisation des Krankentransportes ist unter der 0341 19222 erreichbar.

Störungsdienst - Wasserversorgung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Am Wasserturm 1 04860 Torgau

Bereitschaftsdienst: Telefon 0163 743 6201

Störungsdienst - Abwasser

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch (24 h) Telefon 0800 9356708

AZV Sachsen-Nord Dommitzsch, (während der Dienstzeit) Telefon 034223 41646

Fäkalentsorgung ALBA (während der Dienstzeit) Telefon 034927/70028

Störungsdienst - Stromversorgung / MITNETZ STROM

enviaM - Mitteldeutsche Energie AG

Telefon: 0800 2305070

Störungsdienst - Gasversorgung

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Filderstädter Straße 6 04758 Oschatz

Telefon 03435 67110

Montag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Dienstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch-Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit:

Leitstelle Leipzig: Telefon 0180 22009

Störungshotline MITNETZ GAS

Telefon: 0800 2 200 922

kostenfrei, 24 Stunden erreichbar

Kommunale Einrichtungen



Schulanmeldung für das Schuljahr 2025/2026

Für die Stadt Dommitzsch, die Gemeinden Elsnig und Trossin einschließlich deren

Ortsteile erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026

am Mittwoch, 4. September 2024

von 12.00 Uhr - 17.30 Uhr

Im Sekretariat der Sigmund Jähn Grundschule

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- die Geburtsurkunde des Kindes
- Sorgerechtsbescheinigung bzw. Negativbescheinigung bei Alleinsorgeberechtigten
- Vollmacht des anderen Sorgeberechtigten, sofern nur ein Elternteil/Sorgeberechtigter die Schulanmeldung wahrnehmen kann
- Nachweis Masernschutzimpfung

Schulpflichtig sind alle Kinder, die zwischen dem 01.07.2018 und dem 30.06.2019 geboren sind.

Antje Penk
Schulleiterin

Sigmund Jähn
Grundschule
Lokaltiger Straße 75
04890 Dommitzsch
Telefon: 034223 40267
Telefax: 034223 60950
sigmundjaehn-grundschule@t-online.de



Aufruf!!!

Gänsemagd Mia-Sophie Riedrich und Hüttejunge Toni Jacobi (2023)

Gänsemagd und Hüttejunge

zum 39. Gänsebrunnenfest 2024 gesucht

Wir wollen die Tradition der Wahl der Gänsemagd und des Hüttejungen

am **Sonnabend, dem 29. Juni 2024, ab 15 Uhr**

zum diesjährigen Gänsebrunnenfest fortführen.

Deshalb suchen wir Euch!!!

Mädchen und Jungen im Alter von 7 bis 12 Jahren.

Wo könnt Ihr Euch melden? Natürlich in der Kindertagesstätte „4 Jahreszeiten“ oder telefonisch in der Tourismusinformation der Stadtverwaltung Dommitzsch, Markt 3, bei Frau Rad unter Tel. 43924.

Aufruf an die Eltern!

Bitte helfen Sie mit, diese Tradition weiterzuführen und unterstützen Sie Ihre Kinder bei Ihrer Entscheidung zum Mitmachen bei der Wahl der Gänsemagd und des Hüttejungen. Die Rückmeldung soll bitte bis zum 17. Juni 2024 erfolgen.

Redaktion
Immer die richtigen Worte.

LINUS WITTICH Medien KG



Der digitale Weg zur Erfassung:

cmsweb.wittich.de



Neuigkeiten aus der Stadtbibliothek

„Überraschung to go“ - Tüten voller Lesestoff

Ganz nach dem Win-Win-Prinzip können nun die Besucherinnen und Besucher der Stadtbibliothek Dommitzsch Gutes für sich und andere tun.



Dank der vielen Buchspenden unserer Leseliebhaberinnen und Leseliebhaber haben wir die Möglichkeit, diese Schätze für einen kleinen Obolus an Sie weiterzugeben. Den Flohmarkt in Tüten bieten wir schon eine Weile an und haben ihn nun etwas verändert.

Freuen Sie sich daher auf themenbezogene und gut gefüllte Überraschungstüten wie unsere *Koch-Boxen*, die *Reise-Taschen*, die *Happy-End-Tüten*, die *Geschichten-Säcke* sowie die *Entenhausen-Tasche(n)bücher*.

Entweder für sich selbst oder als Last-Minute-Geschenk für lesebegeisterte Verwandte und Freunde. Es ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Neues aus der Kindertagesstätte „Biberburg“

Besuch bei den Füchsen

Am 18. April 2024 hatte die Fuchsgruppe am Nachmittag ganz besonderen Besuch. Ihre Oma(s) und Opa(s)! Das schon traditionelle Oma-Opa-Fest wurde gefeiert. Schon Wochen vorher begann das Dekorieren des Gruppenraums. Anhänger und Blumen wurden gebastelt und Frühlingbilder angemalt. Auch das Gestalten der Geschenke wurde rechtzeitig in Angriff genommen. Denn einen Papierblumenstrauß und eine Bienenwachskerze mit Ständer kann man nicht einfach aus dem Ärmel schütteln. Die Ergebnisse konnten sich sehen lassen und erfreuten die Beschenkten außerordentlich. Natürlich wurde auch ein kleines Programm eingeübt. Es gab Gesang, Gedichte und einen Tanz. Jedes Kind hatte seinen Part fleißig geübt und gemeinsam ernteten sie kräftigen Applaus von den zahlreich erschienen Großeltern. Es war ein wunderschönes Fest in guter Atmosphäre. Großeltern und Enkel genossen bei leckerem Kaffee und Kuchen die gemeinsame Zeit. Den Abschluss bildete ein Eierlauf, bei dem jedes Kind gegen seine

Großeltern antrat. Das war ein toller Spaß für Groß und Klein. An dieser Stelle möchten wir uns bei den Familien für die großartige Unterstützung, die lieben Spenden und das tolle Feedback bedanken. Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr.



Jubilare

Jubiläen in der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig und der Gemeinde Trossin sowie aller Ortsteile



Gratulation



Sehr geehrte Jubilare des Monats Mai,
zu Ihrem Geburtstag gratulieren wir Ihnen ganz herzlich und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute.
Möge Ihnen das neue Lebensjahr viel Freude bei bester Gesundheit bringen.

Ihre Bürgermeister
Bernd Schlobach, Stefan Schieritz, Herbert Schröder
und im Namen aller Stadträte, Gemeinderäte,
Ortschaftsräte und Mitarbeiter der Verwaltungen.

Der Bürgermeister Herbert Schröder überbrachte im April herzliche Geburtstagsgrüße verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen an Herrn Winfried Schubert aus Roitzsch zum 85. Geburtstag.



Alles Gute zum 100. Geburtstag!

Das ist eine schöne Nachricht!
Am 15. April 2024 gratulierte der Bürgermeister Stefan Schieritz, Frau Majewski aus Döbern zu ihrem 100. Geburtstag. Es ist immer schön zu hören, wenn Menschen solche bemerkenswerten Meilensteine erreichen. Auch überbrachte Herr Schieritz zu diesem seltenen Jubiläum und Ehrentag ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten, Michael Kretschmar. Die Gemeinde Elsnig wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit, Glück und Wohlergehen.



Druck
Über 50 Jahre
Know-how.

LINUS WITTICH
Medien KG

Veranstaltungen

HERZLICHE EINLADUNG
ZUM
TAG DER OFFENEN TÜR
MUSEUM DER STADT DOMMITZSCH
TORGAUER STRASSE 39

19. MAI 2024

10 - 15 UHR



WAS WIRD GEBOTEN?

Besichtigung der Ausstellung
Stadtführung um 11 Uhr
Bastelangebote für die Kleinen
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

*** Dommitzscher Geschichtsverein e. V. ***

Kleingartenverein
"Einigkeit"
Mahlitzscher Weg
Dommitzsch

01. Juni 2024

13-20 Uhr

Blütenfest

Programminfos

- Eröffnung Seniorengarten
- Talloostand
- Clown Pepina verzaubert die Kinder mit Zauber- & Mitmachshow
- Tierhilfe Torgau
- Kutschfahrten
- Naturbiene mit Verkaufsstand, Bienenschau, Tombola & Popcorn
- Kreativ-Stand
- Grillstand
- Strohbällenschatzsuche
- Hüpfburg
- Kuchenbasar, Kaffee & Getränke

THE GREGORIAN VOICES am 7. Juni in der Dommitzschener Stadtkirche „St. Marien“

THE GREGORIAN VOICES bieten Ihnen ein atemberaubendes Konzert und einen unvergleichlichen Hörgenuss.



Stadtkirche St. Marien in Dommitzsch am 7. Juni 2024

Konzertbeginn 19.30 Uhr, Einlass 18.30 Uhr
Preise: 26 Euro im VVK und 29 Euro an der Abendkasse bei freier Platzwahl.

Konzerkarten können über die Ticketportale www.reservix.de und www.eventim.de erworben werden.

VVK Stellen vor Ort:

- Ev. Gemeindebüro Süptitz, Tel. 906220 (Mo. 9 bis 11 Uhr)
- Ev. Gemeindebüro Dommitzsch, Tel. 48744 (Mo. 14 bis 16 Uhr)

- Tourist-Information Dommitzsch (Tel. 43924)

- Mo.** geschlossen
Di. 10 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr
Mi. 10 bis 12 Uhr und 15 bis 16 Uhr
Do. 10 bis 12 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr
Fr. 10 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr
Sa. 10 bis 14 Uhr (14-tägiger Rhythmus)

Stadtmeisterschaften Kegeln

Dommitzschener Stadtmeisterschaften im Kegeln 2024

15. Juni 2024 von 10 bis 16 Uhr auf der Kegelbahn

- Ausspielen der besten Kegel in verschiedenen Altersgruppen (Kinder, Frauen, Männer) Aktive und Nichtaktive
- für das leibliche Wohl sorgt der Dommitzschener Kegelclub 77 e. V.
- Startgebühr (2 Euro)



Der Dommitzschener Kegelclub KC 77 e. V. freut sich auf rege Teilnahme an den diesjährigen Stadtmeisterschaften. Alle Teilnehmenden werden gebeten eigene Turnschuhe mitzubringen. Die Vorjahressieger denken bitte daran, den Wanderpokal auf der Kegelbahn abzugeben.

Wörblitzer Heimatverein e.V.

DORFFEST

15.06.2024 ab 15:00 Uhr

an der Feuerwehr in Wörblitz



Für das leibliche Wohl ist gesorgt

15:00 Uhr Musikschule Fröhlich

15:30 Uhr Kinderparty mit DJ Patrick Becker

17:30 Uhr Auftritt der Funken vom Wörblitzer Fastnachtsverein e.V.

DJ Bommel
Musik Für Jung & Alt

Hüpfburg
Cocktailbar

39. Dommitzschener Gänsebrunnenfest 28. - 30. Juni 2024

Freuen wir uns auf drei erlebnisreiche Tage mit Vergnügungspark, Musik, Tanz, Lasershow, Naturmarkt, Vereinspräsentationen, Festumzug und kunterbuntem Mitmach-Programm.

Ein Fest für die gans(z) e Familie.

Eintritt frei!



Elsnig schmückt sich für ein buntes Lindenfest-Wochenende

Vom **14. bis 16. Juni 2024** lädt die Elsniger Dorf- und Vereinsgemeinschaft zum traditionellen **Lindenfest** auf das **Gelände rund um die Feuerwehr** ein. Die Vorbereitungen sind in vollem Gange. Gemeinsam wollen wir unser Dorffest zu einem besonderen Highlight für Jung und Alt gestalten.

Damit uns das gelingt, möchten wir alle Elsniger aufrufen, **Grundstücke, Häuser und Vorgärten zu schmücken**. Dabei möchten wir Ihrer Fantasie keine Grenzen setzen - Wimpel, Girlanden, Strohpuppen oder Blumen sind nur einige Vorschläge zum Herausputzen.

Erinnern möchten wir auch noch einmal an unseren **Festumzug**, der 12 Uhr am Dorfalléeanfang startet. Alle Vereine und Feuerwehren der Gemeinde, Traktorfreunde und auch die Besitzer von 2- und 4-rädrigen Oldtimern können sich beteiligen und zum Gelingen beitragen. Um einen reibungslosen Ablauf organisieren zu können und Startplätze zu vergeben, bitten wir um **Anmeldung bei unserem Ansprechpartner Hagen Lausch unter der Handynummer 0160 94804009**.

Des Weiteren werden **Helferinnen und Helfer für den Ausschank im Getränkewagen** gesucht. Sollten Sie oder Freunde und Bekannte Lust auf ehrenamtliches Engagement verspüren, so nehmen wir jedes Unterstützungsangebot telefonisch unter der Nummer **0172 7001548** oder per E-Mail an elsnigerfaschingsclub@web.de gern entgegen.

Hilfe brauchen wir auch am **Donnerstag, dem 13. Juni ab 16 Uhr** beim **Aufbau und Gestalten des Festgeländes an der Feuerwehr**. Mitzubringen sind Tatendrang und gute Laune!

Freuen Sie sich auf ein Festwochenende mit einer Vielfalt an kulturellen Höhepunkten, kreativen Angeboten, sportlichen Wettkämpfen sowie Spiel und Spaß für Groß und Klein. Das vollständige Festprogramm können Sie dem Werbeplakat entnehmen. Wir sagen „**Danke**“ für jede Form der Unterstützung und heißen alle Gäste herzlich Willkommen beim Elsniger Lindenfest 2024.

Die Dorfgemeinschaft lädt ein zum ...

ELSNIGER Lindenfest

14. bis 16. Juni 2024
auf dem Festgelände an der Feuerwehr

FREITAG 20 - 23 Uhr	Public Viewing im Festzelt Eröffnungsspiel DEUTSCHLAND - SCHOTTLAND																
SAMSTAG	<table border="1"> <tr><td>12</td><td>Festumzug</td></tr> <tr><td>12:30</td><td>Wettkampf der Feuerwehren im Löschangriff</td></tr> <tr><td>15</td><td>Eröffnung bei Kaffee und Kuchen</td></tr> <tr><td>15:30</td><td>Auftritt der Kita "Weinskefrösche"</td></tr> <tr><td>16:30</td><td>Aufführung "Der Traumzauberbaum 2.4"</td></tr> <tr><td>18</td><td>Sommerkonzert in der Elsniger Kirche</td></tr> <tr><td>19:30</td><td>Programm des Elsniger Faschingsclubs</td></tr> <tr><td>bis 1</td><td>Musik und Tanz mit den "Dorfmonauten"</td></tr> </table>	12	Festumzug	12:30	Wettkampf der Feuerwehren im Löschangriff	15	Eröffnung bei Kaffee und Kuchen	15:30	Auftritt der Kita "Weinskefrösche"	16:30	Aufführung "Der Traumzauberbaum 2.4"	18	Sommerkonzert in der Elsniger Kirche	19:30	Programm des Elsniger Faschingsclubs	bis 1	Musik und Tanz mit den "Dorfmonauten"
12	Festumzug																
12:30	Wettkampf der Feuerwehren im Löschangriff																
15	Eröffnung bei Kaffee und Kuchen																
15:30	Auftritt der Kita "Weinskefrösche"																
16:30	Aufführung "Der Traumzauberbaum 2.4"																
18	Sommerkonzert in der Elsniger Kirche																
19:30	Programm des Elsniger Faschingsclubs																
bis 1	Musik und Tanz mit den "Dorfmonauten"																
SONNTAG	<table border="1"> <tr><td>9</td><td>Sommerkirche mit Frühstück auf dem Festplatz</td></tr> <tr><td>10:30</td><td>Frühschoppen mit "Elstertaler Blasmusik"</td></tr> <tr><td>12:30</td><td>Tauziehen "Oberdorf vs. Unterdorf"</td></tr> <tr><td>14</td><td>Beachvolleyball FUN-Turnier</td></tr> <tr><td>14:30</td><td>Kaffee und Kuchenbuffet</td></tr> <tr><td>bis 18</td><td>Ausklang des Festwochenendes</td></tr> </table>	9	Sommerkirche mit Frühstück auf dem Festplatz	10:30	Frühschoppen mit "Elstertaler Blasmusik"	12:30	Tauziehen "Oberdorf vs. Unterdorf"	14	Beachvolleyball FUN-Turnier	14:30	Kaffee und Kuchenbuffet	bis 18	Ausklang des Festwochenendes				
9	Sommerkirche mit Frühstück auf dem Festplatz																
10:30	Frühschoppen mit "Elstertaler Blasmusik"																
12:30	Tauziehen "Oberdorf vs. Unterdorf"																
14	Beachvolleyball FUN-Turnier																
14:30	Kaffee und Kuchenbuffet																
bis 18	Ausklang des Festwochenendes																

Hier trifft man sich!

Mit dabei:
Elsniger Faschingsclub e.V.
Gemeindeverwaltung Elsnig
FFw Elsnig und Feuerwehrsport Elsnig e.V.
Hobby- und Kulturverein Weinskefrösche e.V.
Förderverein der Kita Weinskefrösche e.V.
Waldsüdlicher Ortsgruppe Elsnig
Elsniger Kirchengemeinde
1. Elsniger Anglerverein e.V.
Waldfischerei Gola

Nächstes Treffen der Neidener Weinskefrauen!

Bürgerhaus Neiden

am 23. Mai 2024, um 15.00 Uhr
zum Diavortrag vom

Storchenbeauftragten unseres Kreises, Herrn Weisser

Es sind dazu auch ganz herzlich weitere
Storchenfreunde und Naturliebhaber
eingeladen!

Bitte melden Sie sich unter
Tel. 0172 8028848 an.

Der Eintritt ist frei.

2. Falkenberger SPORTFEST

Wann: Sonntag, den 02.06.2024 (**ACHTUNG TERMINÄNDERUNG!!!**)
Anmeldung zur besseren Planung bitte via E-Mail
sportgemeinschaft.falkenberg@hotmail.com

ODER am Tag 8:30 bis 8:45 Uhr vor Ort

Eröffnung 9:00 Uhr
Wettkampfstart 9:15 Uhr
Siegerehrung geplant ca. 13 Uhr

Ende: je nach Lust und Laune - nach der Kaffeezeit

Wo: Sportplatz Falkenberg und Vereinsgelände
(Ecke Kastanienallee/Karl-Albrecht-Str.1
04880 Falkenberg)

Wer: Ein Team besteht aus einem Kind & einem Elternteil/Oma/Opa/Onkel oder Tante
2-3 Altersgruppen (4 – 13 Jahre) – je nach Anmeldung

Was: Es erwarten Sie 7 besondere Disziplinen, die als Team bewältigt werden müssen

Neben den Wettkämpfen wird es verschiedene Möglichkeiten zur sportlichen oder kreativen
Ertüchtigung für Groß und Klein geben. Für Süßes und Herzhaftes sowie ausreichend
Flüssigkeit wird vor Ort gesorgt. 😊

Wir freuen uns auf EUCH,

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft Falkenberg e.V.

Falkenberg 03.03.2023

www.sg-falkenberg.de

Wir die Sportgemeinschaft Falkenberg e.V. wurden 1995 gegründet und betreiben seit 1998 in der Gemeinde Falkenberg eine Tennisanlage mit einem kleinen Vereinsbungalow.



Glück zu - Deutscher Mühltage mit der Dorfmühle „Prätzel“ in Dahlenberg

Am Pfingstmontag, dem 20. Mai 2024, von 10 bis 18 Uhr, laden 18 Mühlen in der Mühlenregion Nordsachsen ein, die alte Kulturtechnik der Müllerei wieder zu entdecken und einen bewegten Tag rund um die Mühlen zu erleben.

Auch die Dorfmühle „Prätzel“ steht zur Erkundung bereit, in Führungen wird die Geschichte der Mühle und ihre Funktionsweise erläutert. Schon vor 500 Jahren wurde der Mühlenstandort urkundlich erwähnt, um 1900 wurde die Wassermühle als Mahl- und Schneidemühle betrieben. Seit 1998 erfährt die Mühle eine schrittweise Rekonstruktion.

Dorfmühle (Wassermühle) „Prätzel“ in Dahlenberg, Hauptstr. 9, 04880 Trossin OT Dahlenberg



Hintergrund

Die Mühlenregion vor den Toren Leipzigs hatte über Jahrhunderte hinweg große Bedeutung für die Versorgung der Großstadt. Im Raum nördlich von Leipzig sind Mühlen verschiedener Antriebsarten erhalten, die die Nutzung und den technischen Fortschritt der jeweiligen Bauzeit widerspiegeln. Von der Bockwindmühle über Wassermühlen bis hin zur Motormühle lässt sich auf dem Weg durch die Mühlenregion Nordsachsen die Geschichte der Müllerei nachverfolgen.

Der Deutsche Mühltage findet jährlich am Pfingstmontag statt. Der bundesweite Aktionstag erhält die Kulturtechnik der Müllerei im öffentlichen Bewusstsein, stellt die Mühlen als technische Denkmäler vor und macht sie begehr- und erlebbar. Der Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V. setzt diese Vision ganzjährig um: Durch die Vernetzung von Mühlentechnikern und Schulungsangebote wird das Wissen rund um die Betreibung und Instandhaltung der Mühlen neu entdeckt und erhalten, öffentliche Veranstaltungen bringen die Mühlen und ihre Bedeutung den Menschen vor Ort näher und machen diese wie in früheren Zeiten zum sozialen Treffpunkt.

Weitere Informationen und das komplette Programm finden Sie unter www.muehlen-nordsachsen.de

Tag der Offenen **NarrenKlause**



DIE VIERTE ONK IM JAHR 2024

Die letzte ONK vor der Sommerpause!

Termin: 31. Mai 2024

So wie gewohnt:

Von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kaffee & Kuchen, Fassbier, Wein, auch alkoholfreie Getränke; ... & „Schwatzen“ sowie eine Überraschung

Von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr⁽¹⁾

Kneipenabend mit Fassbier, kleinem Imbiss, ? FCT-Bowle? & mehr...

Eingeladen sind alle, die Spaß an Geselligkeit haben!



(1) - Wenn's der Bedienung langweilig wird, ist eher Schluss!

21. - 23. JUNI 2024

105 JAHRE

DOMMITZSCHER SV



FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT.

FREITAG

Wir begrüßen euch ab 19 Uhr zum: Freundschaftsspiel der DSV Herren vs. Überraschungsmannschaft | offenes Darttraining | after Work DJ



SAMSTAG

Brezelcup Firmmenturnier ab 14:30 Uhr: gesponsert von Vandemoortele

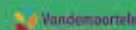
10 Mannschaften spielen um die goldene Brezel | Kuchenbasar | Torwandschießen | TOP SPEED Schuss | Aftershow-Party

SONNTAG

aktives Frühschoppen von 9:30- 13:00 Uhr: Fußball- Parcours | Fußball-Dart | Kindersport-Wettbewerbe | Bauchtanz- Schau u. Mitmachtraining



GRÜN WEISS SPORTPARK DOMMITZSCH



Beiträge der Vereine

Vorstandswahl beim Dommitzscher Geschichtsverein e. V.

Turnusmäßig fand am 25. April 2024 die gemeinsame Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl des Dommitzscher Geschichtsvereins statt. Der neue Vorstand setzt sich nun aus Marko Merten (Vorstandsvorsitzender), Christine Hannemann (Schriftführerin) und Jens Ehmisch (stellvertr. Vorsitzender und Kassenwart) zusammen.

Der Verein bereitet sich aktuell auf den „Tag der offenen Tür“ am Pfingstsonntag im Museum vor. Dort wird neben der Möglichkeit zum Rundgang durch die Ausstellungsräume, eine Stadtführung und Bastelmöglichkeiten für die Kinder geboten. Für das leibliche Wohl ist natürlich ebenso gesorgt.



Der Anglervereines „Eisvogel“ e. V. Dahlenberg informiert

Termine:

17.05.2024: um 18.30 Uhr Versammlung, Vorbereitung Jugendcamp

25.05.2024: um 9.00 Uhr Arbeitseinsatz



Alle aktuellen Termine und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.av-eisvogel.de

Kleine Ostern in Dahlenberg

Am 7. April ab 10.00 Uhr begannen in Dahlenberg am Anglerheim die Feierlichkeiten anlässlich „Kleine Ostern“. Den Auftakt bildete das Kinderangeln am Dorfteich Dahlenberg. 14 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren angelten zirka 1,5 Stunden um die Wette. Jedes Kind bekam einen Fisch an die Angel. Der Sieger mit 5 gefangenen Fischen in einer Gesamtlänge von 60 cm erhielt einen schönen Preis. Alle vorderen Plätze wurden prämiert. Als nächstes startete die Eierkullerbahn gleich neben dem Anglerheim. Die Vereinsmitglieder hatten diese nach dem Winter wieder auf „Vordermann“ gebracht, so dass die über 50 Kinder mit den Kullern beginnen konnten. Zum Schluss lag ein großer Berg bunter Eier neben der Jury. Herr Pfenning hatte mit dem Messen der zurückgelegten Strecken alle Hände voll zu tun. Auch hier erhielten die Besten schöne Preise. Für alle Kinder die sich am Wettbewerb beteiligten, gab es noch einen Trostpreis. Highlight beim Eierkullern der Erwachsenen war das Straußenei, welches ein Besucher mitgebracht hatte. Obwohl man annehmen sollte, dass es die größte Strecke kullern sollte, war dem nicht so. Doch es war ein Spaß für den Tag.

Zum Schluss hatten die Mitglieder des Anglervereines für die Kinder noch eine Schnipseljagd vorbereitet. Hierfür hatte man am Weg in den Wald Schokoladenosterhasen und Schokoeier versteckt. Die Kinder hatten sie schnell entdeckt.

Für das leibliche Wohl wurde an diesem Tag bestens gesorgt. Es gab Fischbrötchen, Leckeres vom Grill, frisch geräucherte Forellen und natürlich ein großes Angebot an Getränken. Da für den Sonntag schönes Wetter gemeldet wurde, holten die Mitglieder des Anglervereines noch 30 Forellen zum Räuchern nach. Vielen Dank an alle Helfer und Sponsoren, speziell an den Energieversorger enviaM für die Spendenzuwendung und an die Familie Stordel für die kostenlose Bereitstellung des Parkplatzes. Rückblickend kann man sagen, es war wieder eine rundum gelungene Veranstaltung mit vielen Besuchern.



René Wait
Vereinsvorsitzender



Start zum Kinderangeln



Frühlingsandacht in der Neidener Kirche!

Am Freitag, dem 26. April 2024, fand in der Kirche Neiden eine wunderbare Frühlingsandacht statt. Die Veranstaltung, die von einem Hauch von Frühling nicht nur wetterbedingt erfüllt war, lockte viele Eltern und Interessierte gleichermaßen an, um gemeinsam die Schönheit des Frühlings zu feiern und in Gemeinschaft zu erleben. Die Andacht von Pfarrer Cornelius Pohle wurde durch die Klänge und Gesänge der "Kita Weinskefrösche" bereichert, die mit ihrer Musik die Herzen der Zuhörer eroberten. Ein tolles Musikrepertoire aus Kirchen- und Frühlingsliedern boten die Musiker Thomas Höhne und Julla v. Landsberg von der Wittenberger Hofkapelle. Johanna Drechsel, die mit der großen Hilfe der „Weinskefrauen“ den Nachmittag organisierten, rundete die Andacht mit einem Gedicht von Ringenhain ab. Im Anschluss gab es ein gemütliches Beisammensein mit Kaffee, Kuchen und Bratwurst.

Stefan Schieritz
Bürgermeister



Ein kultureller Höhepunkt: Start des 19. Kultursommers in der Polbitzer Kirche

Der 19. Kultursommer in der Polbitzer Kirche ist offiziell eröffnet worden und lockte zahlreiche Besucher zu einem wunderbaren Nachmittag bei Kaffee, Kuchen und einem Frühlingskonzert.

Ina Bär, Cello-Lehrerin an der Musikschule Torgau, sowie stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins der Kirche zu Polbitz, verzauberte das Publikum mit ihrem meisterhaften Spiel auf einem Cello aus dem Jahr 1807. Begleitet wurde sie von Thomas Höhne, einem virtuosen Gitarristen und Lehrer in Torgau, Bad Schmiedeberg und Wittenberg.

Thomas Höhne, bekannt als Intendant des Wittenberger Renaissance Musikfestivals und Vorstandsvorsitzender des Polbitzer Vereins, verzauberte mit seiner Fertigkeit auf einer Erzlaute, einer Renaissance-Gitarre, einer Gitarre aus dem Jahr 1809 und einer Flamenco-Gitarre. Gemeinsam entführten sie das Publikum auf eine musikalische Reise durch die Epochen, indem sie Stücke aus der Renaissance, Romantik sowie faszinierende Bearbeitungen von Popmusik und Flamenco zum Besten gaben.

Das Konzert erwies sich als ein wahrer Genuss für alle Sinne und markierte einen glanzvollen Auftakt für den diesjährigen Kultursommer in der Polbitzer Kirche. Die Besucher waren begeistert von der beeindruckenden Darbietung der Künstler und freuen sich bereits auf weitere herausragende Veranstaltungen im Rahmen dieses einzigartigen kulturellen Ereignisses.

Stefan Schieritz



Der 1. Elsniger Angelverein informiert

Veranstaltungen im Juni

9. Juni 2024 Hegefischen Elbe
 15. – 16. Juni 2024 Jugendcamp in Bad Schmiedeberg

Hallo Kinder und Jugendliche unserer Weinskedörfer, wer hat Lust oder Interesse an Natur, Heimat, Angelsport?

Bitte melden unter Tel. 0151 23582503!



Frühjahrsputz in Roitzsch

Am 27.04.24 gegen 8.30 Uhr fand in Roitzsch der Frühjahrsputz statt.

Ich bedanke mich bei allen freiwilligen Helfern, die teilgenommen haben. Man konnte sehr deutlich sehen, wem Roitzsch wirklich am Herzen liegt. Weiterhin möchte ich mich bei der Firma BMR Schindler, Tröpgen Bau und der Dachdeckerfirma Wernicke für

die Unterstützung bedanken. Es konnten etliche Arbeiten durchgeführt werden. In der Akazienallee wurden neue Akazien gepflanzt.

Ortschaftrat Roitzsch



Frühlingsfest der Seniorengruppen

Die Gruppe IV der Volkssolidarität Dommitzsch und die Seniorengemeinde Wörblitz feierten am Freitag, dem 19. April 2024 in der Gaststätte „Goldener Anker“ in Wörblitz gemeinsam ein

Frühlingsfest

Als langjährige Vorsitzende der Gruppe IV begrüßte Edeltraud Sandmann alle auf das Herzlichste. Nach kurzen Ausführungen übergab sie den Staffelstab an den neuen kommissarischen Vorstand. Brigitte Kochinke, Gisela Rummel und Iris Gericke werden bis zur Neuwahl im Jahr 2026 kommissarisch die Gruppe IV der VS Dommitzsch leiten. Sie dankten dem bisherigen Vorstand und auch besonders Regina Müller für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit. Nach dem Kaffeetrinken unterhielt uns die BAND AST mit Musicalmelodien und Evergreens. Bei angeregten Gesprächen und Tanz verging dann die Zeit viel zu schnell. Ein schmackhaftes Abendessen beendete unser Frühlingsfest. Wir danken dem Team der Gaststätte „Goldener Anker“ für „Speis‘ und Trank“ sowie der freundlichen und flotten Bedienung.

Ein Dank gilt auch dem Blumengeschäft Großmann für die gesponserten Blumensträuße.

*Komm. Vorstand
 der Gr IV VS Dommitzsch*



Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Neiden/Mockritz

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Neiden/Mockritz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

**21. Juni 2024,
um 18 Uhr im Gasthof zu Welsau**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2022/2023
4. Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2023/2024

5. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenwarts
6. Bericht der Pächtergemeinschaft
7. Verschiedenes

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Erstellung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.

Für das leibliche Wohl sorgt traditionsgemäß die Pächtergemeinschaft der Jäger und die Jagdgenossenschaft.

Aus organisatorischen Gründen wird um Rückmeldung bis w14. Juni 2024 gebeten (Frau Schneider, Tel. 03421 712445).

Der Jagdvorstand

Die Beachsaison kann starten - Frühjahrsputz am Dahlenberger Stausee und in Trossin

Die Sonne strahlte am letzten Aprilwochenende über Trossin bzw. Dahlenberg und lockte nicht nur die Naturfreunde, sondern auch die Mitglieder des Vereins der "Trossiner Biber" aus ihren Häusern. Beim alljährlichen Frühjahrsputz standen neben den Beachvolleyballfelder am idyllischen Dahlenberger Stausee ebenso die Vereinsgebäude in Trossin im Mittelpunkt der Aufräumaktion.

Mit vereinten Kräften und strahlendem Sonnenschein machten sich rund 38 Helfer, darunter Vereinsmitglieder und begeisterte Unterstützer des Volleyballsports, am Samstagmorgen bereit, die Anlagen auf Vordermann zu bringen. Während einige fleißige Hände den Sand von unliebsamen Pflanzen befreiten und das herabgefallene Laub akribisch zusammenharkten, wurden die Netze fachmännisch angebracht, um für eine optimale Spielsaison zu sorgen.

Doch nicht nur im Freien wurde geschuftet. Auch in der Trossiner Turnhalle und dem Vereinsraum herrschte emsiges Treiben. Hier wurde gewischt, gesaugt und alles für die kommende Zeit vorbereitet. Nach intensiven Stunden der Arbeit war das Ziel um die Mittagszeit erreicht, und die zufriedenen Helfer konnten sich bei einem leckeren Mittagessen stärken, das unsere Frauen liebevoll zubereiteten.

"Wir danken allen Beteiligten für ihre tatkräftige Unterstützung bei dieser gelungenen Aufräumaktion", freut sich Vereinsvorsitzender Klaus Steinacker.

erleben. Mit frisch aufbereiteten Anlagen und einem motivierten Team blicken die "Trossiner Biber" optimistisch auf die kommende Saison und laden alle Interessierten ein, die einmalige Atmosphäre am Dahlenberger Stausee mitzuerleben.

Claudia Burkhardt



Der Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder und dem Gemeinschaftssinn, der bei solchen Aktionen deutlich spürbar ist. Alle sind bereit für eine neue Beachsaison und freuen sich darauf, die Felder mit Leben zu füllen und spannende Spiele zu

Der richtige Klick

führt Sie zu

wittich.de

LINUS WITTICH!

Sachsen pflanzt gemeinsam - Aktion 1000 Obstbäume

Bereits im vergangenen Jahr befasste sich die Dorfgemeinschaft Falkenberg e. V. mit dem Projekt „Sachsen pflanzt gemeinsam“, wobei den Pflanzwilligen bis zu 5 Obstbäume und Sträucher sowie notwendiges Zubehör kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollten. Nach Festlegung des Standortes am Sportplatz konnte im Dezember 2023 der Antrag bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Zusage bekamen die Aktivisten Anfang März und die Lieferung der Ware erfolgte noch vor Ostern. Bei einer Zusammenkunft des Ortschaftsrates mit der Feuerwehr Falkenberg wurde als Pflanzaktion der Gründonnerstag festgelegt. Im Vorfeld trafen sich Vertreter der Feuerwehr Falkenberg, der SG Falkenberg, des Ortschaftsrates und der Dorfgemeinschaft Falkenberg, um die genauen Stellen der Pflanzlöcher zu kennzeichnen. Am Tag des Osterfeuers kamen die Mitglieder der örtlichen Vereine schon vor Beginn zusammen. Zum einen war die Sportgemeinschaft Falkenberg mit der Vorbereitung der

Versorgung beschäftigt, Andere bereiteten die Pflanzung vor. Es wurden die Pflanzlöcher ausgehoben, die Pfähle gesetzt, der Wühlmausschutz eingelegt, um schließlich gemeinsam mit einigen Kindern vom Tennisverein und von Besuchern des Osterfeuers die Bäume und Sträucher zu pflanzen. In der Dämmerung kam dann noch die Feuerwehr und versorgte die Neuanpflanzung mit dem notwendigen Wasser.

Baumpaten gesucht

Um bei den Bäumen und Sträuchern auch eine Entwicklungs- pflege zu gewährleisten, werden noch Baum- bzw. Strauchpaten gesucht. Zu den anfallenden Arbeiten zählen wässern während Trockenperioden ebenso wie das Freihalten der Baumscheibe und der Erziehungsschnitt im zeitigen Frühjahr. Bei Interesse können Sie sich gern bei Raymond Döbelt melden. Nun hoffen die Falkenberger Vereine auf ein gutes Anwachsen und auf eine reichliche Ernte in den folgenden Jahren.



Kirchliche Nachrichten

Katholische Gottesdienste

Sonntags- und Festgottesdienste der katholischen Pfarrei Torgau vom 19. Mai bis 23. Juni 2024

Sonntag, 19. Mai, Pfingstsonntag

10 Uhr Hochamt in Torgau
15 Uhr Maiandacht in Arzberg mit anschl. Kaffeetrinken

Montag, 20. Mai, Pfingstmontag

10 Uhr Hochamt in Torgau
14.30 Uhr Ökumensicher Gottesdienst in Dommitzsch

Sonntag, 26. Mai, Dreifaltigkeitssonntag

10 Uhr Hochamt mit Erstkommunion in Torgau
15 Uhr Maiandacht mit anschl. Kaffeetrinken in Torgau

Sonntag, 2. Juni, Fronleichnamssonntag

10 Uhr Hl. Messe in Torgau

Sonntag, 9. Juni, 10. Sonntag im Jahreskreis

10 Uhr Hochamt in Torgau

Sonntag, 16. Juni, 11. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier in Dommitzsch

Sonntag, 23. Juni, 12. Sonntag im Jahreskreis

10 Uhr Hochamt in Torgau

Aktualisierungen und weitere Gottesdienste entnehmen Sie bitte der Homepage <http://www.katholische-kirche-torgau.de> und der Tagespresse.



Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0

Evangelische Gottesdienste Dommitzsch und Umgebung

Gottesdienste Mai und Juni 2024 für die Kirchspiele Dommitzsch-Trossin und Süptitz

Gottesdienste Mai 2024

Jesus spricht: Alles ist mir erlaubt, aber nicht alles dient dem Guten. Alles ist mir erlaubt, aber nichts soll Macht haben über mich. (1. Kor. 6,12)

Samstag, 18. Mai, Pfingstsonntag

13.30 Uhr, Dommitzsch Einsegnung zur Diamantenen Hochzeit der Ehepaare Reiche und Schiewer
16.30 Uhr, Elsnig Gottesdienst zur Taufe von Anton Proft

Sonntag, 19. Mai, Pfingstsonntag

14 Uhr, Dommitzsch Konfirmationsgottesdienst
- Alwin und Hans Höcke (Süptitz), Anna Riemer (Neiden), Clemens Pannicke (Trossin), Finja Grotthaus (Falkenberg), Karl Hilliger (Greudnitz), Lara Weber (Dommitzsch), Lia Wägner (Dommitzsch), Lucas Scheffler (Weidenhain), Martha Hirte (Süptitz), Martha-Lotte Brüssow (Dommitzsch), Selma Stötzer (Großwig), Sonja Kurth (Dommitzsch) und Stella Heubaum (Dommitzsch)

Montag, 20. Mai, Pfingstmontag

14.30 Uhr, Dommitzsch Ökumenischer Gottesdienst, anschließend Kaffeetrinken

Veranstaltungen – Kirche mit Kindern

Freitag, 24. Mai, Kinderkirche

15 – 16.30 Uhr, Kirche Süptitz

Freitag, 17. Mai, Kinderkirche

15 – 16 Uhr, Kirche Großwig

Dienstag, 28. Mai, Kinderkirche

15 – 16.30 Uhr, Pfarrhaus Trossin

Gottesdienste Juni 2024

Jesus spricht: Mose sagte: Fürchtet euch nicht! Bleibt stehen und schaut zu, wie der HERR euch heute rettet! Ex 14,13 (E)

Sonntag, 2. Juni, 1. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr, Drebligar Tischgottesdienst
14 Uhr, Greudnitz Tischgottesdienst

Freitag, 7. Juni

19.30 Uhr, Dommitzsch Konzert mit den Gregorian Voices

Sonntag, 9. Juni, 2. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr, Torgau Gottesdienst mit der Johann-Walter-Kantorei Torgau und der Wittenberger Kantorei

Samstag, 15. Juni

10 Uhr, Belgern TeenNighth-Gottesdienst Klasse 7

Sonntag, 16. Juni, 3. Sonntag nach Trinitatis

9 Uhr, Elsnig Sommerkirche mit Frühstück

Freitag, 21. Juni

18 Uhr, Weidenhain Andacht zum Johannisfeuer

Sonntag, 23. Juni, 4. Sonntag nach Trinitatis

14 Uhr, Dommitzsch Musikalische Sommerkirche mit dem Posaunenchor Sehma und Taufe von Susann Kschischow

Donnerstag, 27. Juni

19 Uhr, Neiden Andacht zum Sommerabend

Veranstaltungen – Kirche mit Kindern

Dienstag, 4. Juni, Kinderkirche

15 – 16.30 Uhr, Pfarrhaus Dommitzsch

Freitag, 7. Juni, Kinderkirche

15 – 16.30 Uhr, Kirche Süptitz

Freitag, 7. Juni, Kinderkirche „Plus“ für Kinder der 5./6. Klasse

17 – 19 Uhr, Pfarrhaus Dommitzsch

Dienstag, 11. Juni, Kinderkirche

15 – 16.30 Uhr, Pfarrhaus Trossin

Kontakte

Pfarrer Cornelius Pohle, Telefon: 034223 41657

E-Mail: cornelius.pohle@web.de

Gemeindepädagogin Claudia Horn, Telefon: 0152 03155204

E-Mail: claudia.horn@ekmd.de

Kantorin Cornelia Gebauer, Telefon: 0160 96628172

E-Mail: cornelia.gebauer@ekmd.de

Kirchengemeindebüro Michaela Pannicke

Süptitz Telefon: 03421 906220

Dommitzsch Telefon: 034223 48744

E-Mail: pfarramt.Dommitzsch-Sueptitz@ekmd.de

Friedhofsverwaltung

Verena Schneider-Schrocke Kreiskirchenamt Eilenburg,

Telefon: 03423 686833 E-Mail: verena.schneider@ekmd.de

Sonstiges

Dommitzsch Baumschnittannahme 2024

Zusätzliche Annahme von Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushalten an folgenden Terminen im Jahr 2024

	Dommitzsch jeweils 09:00 - 12:00 Uhr	Wörblitz jeweils 09:00 - 11:00 Uhr
Mai	25.05.	
Juni	10.06. und 24.06.	
Juli	06.07. und 20.07.	06.07.
August	10.08. und 24.08.	24.08.
September	07.09. und 21.09.	
Oktober	05.10. und 19.10.	05.10.
November	02.11. und 23.11.	02.11.

Zu beachten ist, dass die Abfälle Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen nur von privaten Haushalten angenommen werden.

Angenommen wird Baum und Heckenschnitt - bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2,00 m. Mehr hierzu können Sie selbst im Abfallkalender 2024 nachlesen, den jeder Haushalt erhalten hat.

Rasen-, Laub- und Blumenverschnitt sind getrennt vom Baumverschnitt zu entsorgen - es dürfen keine Wurzeln entsorgt werden.

Wichtig für die Annahmestelle Wörblitz

Bitte fahren Sie vom Norden (Wörblitz) auf die Deponie.

Kostenlose Annahme von Baum- und Heckenverschnitt sowie Laub und Rasenverschnitt

auf der ehemaligen Deponie in Trossin, Roitzscher Straße.

Termine: am 25. Mai 2024 sowie am 8. und 22. Juni 2024
von 13.00 bis 16.00 Uhr

Die Annahmezeiten sind auch im Abfallkalender der A.TO ersichtlich.

Annahmestelle Grünschnittplatz in Elsnig**Betonfläche am Feuerwehrgerätehaus**

Es besteht für jeden Einwohner die Möglichkeit, Grünverschnitt wie Baum- und Heckenverschnitt, Rasen und Laub auf dem Grünschnittplatz in Elsnig am Feuerwehrgerätehaus unentgeltlich abzugeben. Angenommen werden Baum- und Heckenverschnitt bis zu einem Durchmesser von 15 cm und einer Länge von maximal 2 Meter.

Termine:

Samstag, den 25. Mai 2024

Samstag, den 8. Juni 2024 und

Samstag, den 22. Juni 2024

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sonntagsöffnung und öffentliche Führung im April

Die Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin ist am Sonntag, dem 26. Mai 2024 von 13 bis 17 Uhr geöffnet. Um 14 Uhr findet eine kostenfreie öffentliche Führung statt. Im Rahmen der Führung werden die Dauerausstellung und Teile des Schlossareals und der Zellenbau besichtigt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist frei. Aufgrund von umfassenden Baumaßnahmen im Westflügel des Schlosskomplexes Lichtenburg ist der ehemalige „Bunker“ bis voraussichtlich Ende Mai 2024 nicht zugänglich.